

Zl.: 240/0-2010

## **KINDERGARTENORDNUNG**

### **1. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens**

- 1.1 Die Gemeinde Andrichsfurt betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des O.ö.Kindergarten- und Hortegesetzes, LGBI.Nr. 1/1973, i.d.g.F., mit dem Sitz in Andrichsfurt Nr.23 (Volksschule).
- 1.2. Der Kindergarten wird als Ganzjahreskindergarten betrieben.

### **2. Arbeitsjahr**

- 2.1 Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt jeweils am 1.September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Sollte der 1.September auf einen Freitag fallen, so beginnt das Arbeitsjahr am ersten Montag im September.
- 2.2 Die Hauptferien werden vom 01. bis 31.August eines jeden Jahres festgesetzt. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule Andrichsfurt. Der Allerseelentag ist ganztägig frei.

### **3. Besuchszeit**

- 3.1 Die Besuchszeit des Kindergartens wird für **Montag bis Freitag im Rahmen eines Halbtagskindergartens** (bis max. 30 Kinderbetreuungsstunden je Woche) festgesetzt.
- 3.2 An Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

### **4. Aufnahme in den Kindergarten**

- 4.1 Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des O.ö.Kindergarten- und Hortegesetzes, LGBI.Nr. 1/1973, i.d.g.F., für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters allgemein zugänglich.
- 4.2 Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- 4.3 Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Kindergartenleiterin. Ein Eintritt während des Jahres ist nach Absprache mit der Leiterin zum Monatsersten möglich.
- 4.4 Die Aufnahme in den Kindergarten kann unter den Voraussetzungen des § 20 O.ö.Kindergarten- und Hortegesetzes, LGBI.Nr. 1/1973, i.d.g.F., verweigert werden.

- 4.5 Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Kindergartens sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde des Kindes
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand
  - c) Impfkarre
- 4.6 Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen: Geeignete Hausschuhe, Turnhose, Jausentascherl, Taschentuch, 1 Handtuch mit Aufhänger, 1 große Ringmappe. Alles persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.

## **5. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)**

- 5.1 Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit (Punkt 3) eingehalten wird.
- 5.2 Die Eltern haben die Kindergartenleiterin von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchenden Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, daß eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
- 5.3 Die Eltern haben dafür zu sorgen, daß ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern hiervon die Kindergartenleiterin ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- 5.4 Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) oder deren Beauftragten in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Soweit die Kinder mit dem Kindergartenbus zum Kindergarten und zurück transportiert werden, gelten hiefür die Richtlinien des Amtes der O.ö.Landesregierung vom 21.11.1988.
- 5.5 Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über die Kinder außerhalb der Besuchszeit des Kindergartens.
- 5.6 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind mit einer jährlichen kostenlosen, ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.

## **6. Elternbeitrag/Beitragsfreiheit**

- 6.1 Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei
- 6.2 für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Kindergärten- und Hort-Elternbeitragsverordnung LGBI. 54/2008 zu leisten
- 6.3 Für mit dem Kindergartenbus beförderte Kinder ist für die Aufsichtsperson ein monatlicher Beitrag von **€8,-- je Kind** zu leisten.

## **7. Abmeldung**

7.1 Die Abmeldung des Kindes vom Besuch des Kindergartens hat bei der Kindergartenleiterin zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich.

## **8. Ausschluß vom Kindergartenbesuch**

- 8.1 Ein Kind ist vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn es sich nachträglich erweist, daß eine der Voraussetzungen für die Verweigerung der Aufnahme in den Kindergarten (§ 20 Abs.6 O.ö.Kindergarten- und Hortgesetz) gegeben war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
- 8.2 Ein Kind kann vom Weiterbesuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,
- wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach § 12 O.ö.Kindergarten- und Hortgesetz obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
  - wenn durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird.

## **9. Logopädische Reihenuntersuchung**

9.1 Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt sowie bei Bedarf andere/weitere ExpertInnen (z.B. die Fachberatung für Integration, ...) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden KindergartenpädagogIn besprochen wird. Zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme der LogopädIn mit den Eltern des Kindes erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (bspw. Wohnort, Telefonnummer der Familie des Kindes) durch die gruppenführende KindergartenpädagogIn an die zuständige LogopädIn einverstanden.

## **10. Inkrafttreten**

10.1 Die Rechtskraft dieser Kindergartenordnung beginnt mit 3. Dezember 2010. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 01.Sept.2009 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19.11.2010  
Abgenommen am: 03.12.2010

## **HINWEIS:**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Kindergartenveranstaltungen, bei denen auch die Eltern anwesend sind, die Haftung für Unfälle durch die Eltern übernommen werden muß.